

Kurztitel

Bundesfinanzgesetz 2006

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 20/2005

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Außerkrafttretensdatum

20.12.2005

Text

Artikel I. Der als Anlage I (Anm.: Anlage nicht darstellbar) angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2006 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeiner Haushalt (Beträge in Millionen Euro)	Ausgleichs- haushalt	Gesamt- haushalt
Ausgaben:	66 174,732	50 100,612	116 275,344
Einnahmen:	60 363,014	55 912,330	116 275,344
Abgang:	5 811,718	-	-
Überschuss:	-	5 811,718	-

Der Abgang des allgemeinen Haushaltes vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2006 an Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Überschreitungen gemäß § 41 Abs. 3 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, sowie Art. IV bis VIII oder zum Ausgleich von Mindereinnahmen herangezogen werden.